

Arbeitskreis 6 „...gdzie spi Maria?“ Frauen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe - Zusammenfassung

Moderatorin: Irmgard Hajszan-Libiseller, Haus Miriam

Referentin: Cvetka Brem-Dulicic, Beratungszentrum für Migrantinnen

Ziel

Ziel des Workshops ist die fachliche und rechtliche, aber auch die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Migrantinnen in der Wohnungslosenhilfe“. Was sind die spezifischen Problematiken von Migrantinnen? Wie arbeiten wir mit Migrantinnen in unserer Einrichtung? Welche Unterstützung und Informationen benötigen Klientinnen wie MitarbeiterInnen?

Integration

Zu Beginn des Workshops wurden die TeilnehmerInnen aufgefordert, sich in Kleingruppen mit dem Thema Integration auseinanderzusetzen. Was bedeutet Integration? Welche Voraussetzungen braucht es für Integration? Wer muss was dafür „leisten“? Was macht Integration erfolgreich? In der anschließenden Präsentation und Diskussion war sich die Gruppe einig, dass Integration ein beidseitiges aufeinander Zugehen bedeutet, es wichtig ist für Integration Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Integration nicht Assimilation bedeutet und Integration dann erfolgreich ist, wenn alle Beteiligten frei von Angst leben können. Diskussion entstand darüber, ob Integration in Österreich ohne professionelle Hilfe möglich ist.

Fremdenrecht

Dieser Aspekt der Integration leitete uns zu unserer Auseinandersetzung mit der fremdenrechtlichen Situation von Migrantinnen über. Dazu gestaltete Cvetka Brem-Dulicic einen Teil des Workshops. Frau Brem-Dulicic war es besonders wichtig die Situation von Migrantinnen zu beleuchten, die über einen legalen, aber befristeten Aufenthalt als Angehörige einer „Ankerperson“ in Österreich verfügen. Für Migrantinnen, die über einen solchen Titel besitzen, ist eine volle Integration in Österreich noch nicht möglich, da ihr Aufenthalt in Krisensituationen gefährdet ist. Gerade aber bei Migrantinnen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder von der Wohnungslosenhilfe betreut werden, geht es oft um Trennung und Scheidung und damit verbundene aufenthalts- und arbeitsrechtliche Fragestellungen. Arbeitet man mit Migrantinnen, wird schnell bewusst, dass für diese Frauen persönliche Lebensentscheidungen noch viel enger mit juristischen Realitäten verknüpft sind.

Die Zweite Gruppe der Frauen, für die es in Österreich besonders schwierig werden kann, ist die Gruppe der „neuen“ EU-Bürgerinnen, die noch keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Auch diese Gruppe wurde im Workshop behandelt.

Migrantinnen sind in Österreich einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt, als Frauen und als Migrantinnen.

Die Inhalte des fremdenrechtlichen Inputs sind im Anhang an diese Zusammenfassung zu finden.

Zugang von Migrantinnen zu den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Im Anschluss an den fremdenrechtlichen Input tauschten die Mitarbeiterinnen der verschiedenen Einrichtungen aus ganz Österreich aus, unter welchen Kriterien sie überhaupt mit Migrantinnen arbeiten können bzw. Migrantinnen in den Einrichtungen wohnen können. Konsens war, dass meist nur Migrantinnen, die bereits über einen Daueraufenthalt oder einen unbefristeten Titel verfügen, von der Wohnungslosenhilfe betreut werden können. Bei befristeten Titeln ist der Zugang gar nicht oder nur über Härtefallanträge möglich. Diese Tatsache führte in den anschließenden Kleingruppen zu einer Diskussion über die Zukunft der Betreuung von Migrantinnen in der Wohnungslosenhilfe.

Ergebnisse des Workshop

Durch die intensive Auseinandersetzung mit den fremdenrechtlichen Problemen von Migrantinnen in Österreich, die österreichweite Vernetzung der MitarbeiterInnen und der Diskussionen in den Kleingruppen wurde den TeilnehmerInnen des Workshops folgende Situation bewusst:

Gerade Frauen in Trennungssituationen sind verstärkt vom Risiko betroffen wohnungslos zu werden. Sind diese Frauen Migrantinnen, deren Status als Angehörige von einer Ankerperson abhängig sind, sind sie auch noch mit dem Verlust ihres Aufenthaltes in Österreich bedroht. Diese Frauen benötigen dringend professionelle Unterstützung, da sie mit ihrer rechtlichen und persönlichen Situation überfordert sind. Um fremdenrechtliche Unterstützung zu erhalten, können sie sich an eine Beratungsstelle für Migrantinnen wenden. Viel schwieriger ist es, wenn es zu einem Wohnungsverlust gekommen ist, Zugang zu einem Wohnplatz in der Wohnungslosenhilfe zu bekommen. Die meisten Einrichtungen können nur Klientinnen betreuen, die aufenthaltsverfestigt sind. Das sind Migrantinnen, die bereits über einen eigenen, dauerhaften Status verfügen. Gerade die Gruppe aber, die dringend professionelle Unterstützung, auch von Seiten der Wohnungslosenhilfe benötigt, kann nicht oder nur mit Ausnahmeregelungen (in Wien Härtefallantrag beim FSW) betreut werden. Einige Einrichtungen bieten auch Wohnplätze an, die nicht finanziert werden, um diese Zielgruppe betreuen zu können. Von einem Anspruch auf Unterstützung sind Migrantinnen mit einem befristeten Titel, einem humanitären Aufenthalt oder EU-Bürgerinnen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt aber weit entfernt. Um eine Ausnahmeregelung zu bekommen, ist bereits die Unterstützung einer professionellen Hilfseinrichtung nötig, die z.B einen Antrag auf Förderung stellt. Unserer Ansicht nach ist es wichtig, sich in der Wohnungslosenhilfe damit auseinander zusetzen welche Bevölkerungsgruppen in Österreich weiterhin betreut werden können. Es ist die Frage zu stellen, ob nicht gerade besonders abhängige Frauen, die sich zwar legal in Österreich aufhalten, aber noch nicht aufenthaltsverfestigt sind, von dringend benötigter professioneller Hilfe ausgeschlossen sind.

Als Ergebnis des Workshops möchten sich einige Teilnehmerinnen auch in ihren Einrichtungen verstärkt mit dem Thema Fremdenrecht auseinandersetzen. Es ist geplant unter den MitarbeiterInnen eigene Spezialistinnen, die sich verstärkt mit dem Thema befassen zu bestimmen. Weiters wäre eine engere Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Migrantinnen wünschenswert, um mit gemeinsamen Engagement und Know How besonders benachteiligte Gruppen optimal betreuen zu können. Die Mitarbeiterinnen des Wiener BAWO-Frauen Arbeitskreises möchten einen Wegweiser durch die Wiener Wohnungslosenhilfe für Migrantinnen entwickeln. Schlussendlich ist es wichtig, den Zugang von Migrantinnen in die Wohnungslosenhilfe in der BAWO weiter zu thematisieren und die Entwicklungen zu beobachten. Generell ist eine stärkere Auseinandersetzung mit der rechtlichen Situation von Migrantinnen, egal ob Drittstaatsangehörige oder „Neue“ und „Alte“ EU-BürgerInnen, in der Wohnungslosenhilfe wichtig und wünschenswert.

Irmgard Hajszan-Libiseller



Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Frauenberatung

arbeitsmarktpolitische Betreuung für Migrantinnen

Marc Aurel-Straße 2a/ 2. Stock / 10
1010 Wien

Tel: +431 982 33 08

Fax: +431 982 95 62

<http://www.migrant.at>

e-mail: migrantin@migrant.at

Die Frauenberatung des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen in Wien ist die einzige arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung für Migrantinnen in Österreich. Wir bieten Beratung und Betreuung in rechtlichen, arbeitsmarktbezogenen und sozialen Belangen und das in den Muttersprachen: Serbokroatisch-Kroatoserbisch, Türkisch, Persisch, Englisch und Deutsch. Spezifisch für unsere Beratung ist die Fähigkeit Probleme zu lösen, bei denen sich die verschiedenen Rechtsbereiche (NAG, AuslBG, AIVG, GeSCHG etc.) überschneiden.

Frauen mit Migrationshintergrund sind mit einer Reihe von Problemen konfrontiert: rechtliche Abhängigkeiten und Unsicherheit, ökonomische Abhängigkeit, prekäre Arbeitsverhältnisse, Mehrfachbelastung (Betreuungspflichten), unbefriedigende Wohnsituation und Armutsgefährdung begleitet von Verständigungsschwierigkeiten, das Fehlen des gewohnten sozialen Umfeldes, Dequalifizierung und /oder geringes Ausbildungsniveau.

Das österreichische Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht ist im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verankert. Fremdenrechtliche Bestimmungen prägen das Leben von Migrantinnen in Österreich. Sie geben Auskunft, ob die Person aufenthaltsverfestigt ist oder nicht, ob sie Zugang zum Arbeitsmarkt hat oder nicht, und auf welche Sozialleistungen sie einen Anspruch hat.

- Aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom Zusammenführenden

Die Zuwanderung nach Österreich findet durch die Familienzusammenführung statt. Das Groß sind Frauen. Nach wie vor verhindert das NAG ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in den ersten Jahren der Niederlassung.

- Die ersten fünf Jahre hängt das Niederlassungsrecht der nachgezogenen Ehepartner vom Niederlassungsrecht des Ehepartners ab. Verliert der Ehepartner in den ersten 5 Jahren das Niederlassungsrecht, geht das Niederlassungsrecht der Ehefrau von Gesetzes wegen unter. Diese 5 Jahreskette gilt nicht bei Tod, Scheidung aus überwiegenden Verschulden des anderen Ehegatten und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen z.B Opfer familiäre Gewalt, wenn gegen den Täter eine eV gem. § 382b EO erlassen wurde.

Migrantinnen werden nach dem Heimatrecht geschieden und das kennt nur das Zerrüttungsprinzip. Das Verschuldenprinzip ist eine Besonderheit des österreichischen Familienrechtes, aber auch in Österreich werden ca. 90% der Ehen einvernehmlich geschieden. Ein strittiges Scheidungsverfahren kann sich jahrelang hinziehen. Gerade in der Trennungsphase werden erfahrungsgemäß Gewaltdelikte verübt. Die Frauen ziehen daher eine weniger konfliktreiche Trennung gegenüber einem strittigen Verfahren vor. Wegen der finanziellen Abhängigkeit können sie sich oft keine rechtliche Vertretung leisten. Im Fällen von häuslicher Gewalt trägt die Frau das Risiko, durch eine Anzeige gegen den Ehemann und/ oder Scheidung, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren oder es gar nicht erteilt zu bekommen. Eine Trennung oder Scheidung ist ohne vorherige rechtliche Beratung nicht ratsam.

- gesicherter Lebensunterhalt

Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes wird in der Praxis als wichtigste Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel gewertet. Herangezogen werden die Grenzen des Ausgleichzulagenrichtsatzes (ASVG). Bei der Anmeldebescheinigung für EWR Bürger oder Daueraufenthaltskarte für ihre

Familienangehörige wird als Einkommensgrenze der Sozialhilferichtssatzes herangezogen.

Diese Regelung ist eine der größten Hürden für Frauen, vor allem Alleinerzieherinnen, Niedrigstlohnbezieherinnen, Teilzeitbeschäftigte, Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen.

Diese Voraussetzung benachteiligt Frauen nicht nur bei der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels sondern auch beim Versuch ihre Kinder und Ehemänner nachzuholen.

Eine weitere Hürde beim Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts ist, dass rechtliche Unterhaltsanspruch nicht genügt, sondern die tatsächliche Leistung ist maßgeblich. Das bedeutet, dass der Aufenthalt von Migrantinnen und ihren Kinder von der Zahlungsmoral unterhaltspflichtiger Ehemänner/Väter abhängig ist.

Diese Bestimmung berücksichtigt nicht die reale Situation der Frauen.

Eine der allgemeinen Voraussetzungen im NAG ist, dass der Antragsteller keine finanzielle Belastung für Bund, Land oder Gemeinde darstellen darf.

Somit ist Der Bezug von Sozialhilfe ist ein Versagungsgrund bei Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitel oder eine Anmeldebescheinigung.

Für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeld wird derzeit ein gültiger Aufenthaltstitel von der Bezieherin und des Kindes verlangt. Da zu dieser Zeit viele behördliche Wege zu erledigen sind (Anmeldung des Kindes im Heimatland, Reisepass, Aufenthaltstitel) dauert es manchmal Monate bis die Frauen die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld bekommen.

Inzwischen zeit sind sie oft ohne Einkommen und ohne Krankenversicherung.

In der Praxis sind oft Frauen die Kinderbetreuungsgeld beziehen gezwungen neben dem Bezug noch eine Beschäftigung aufzunehmen um der ASVG-Richtsatz für die Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erreichen.

- Abhängigkeit bzgl. Zugang zum Arbeitsmarkt

Das Fremdenrechtspaket 2005 war ein Schritt der Harmonisierung von Niederlassungsrecht und Zugangs zum Arbeitsmarkt für nachziehende Familienangehörige. Sie erhalten nach einem Jahr Niederlassung den gleichen Arbeitsmarktzugang wie der Zusammenführende. D.h. dass nachziehende Familienangehörige mit einem 1jährigen Beschäftigungsverbot nach Österreich zuwandern. Es ist besonders problematisch für Frauen, wo es im ersten Jahr zu familiären Probleme kommt. Es gilt je kürzer die Frau in Österreich umso größer die rechtliche Abhängigkeit.

Familienangehörige von EWR Bürgern haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt, nur beim gemeinsamen Wohnsitz mit dem Ehepartner.

Sofern Migrantinnen arbeiten „dürfen“ sind sie meist in Niedriglohnbranchen und sehr oft Teilzeit beschäftigt. Sie sind von höherer Erwerbslosigkeit betroffen, da ihre Beschäftigung saisonalen Schwankungen unterliegt. Eine weitere Schwierigkeit ist die Vereinbarkeit Familie und Beruf

Viele Migrantinnen arbeiten unter ihrem Qualifikationsniveau. Die ersten fünf sind sie gezwungen die Anerkennung und Nostrifikation ihrer im Heimatland erworbene Qualifikation zu verschieben und sind gezwungen als Hilfsarbeiterinnen zu arbeiten. Sie haben keine Aufstiegschancen und Dienstgeber investieren nicht in Weiterbildung. Diese Dequalifikation führt bei den Betroffenen zu psychischen Belastungen und Minderwertigkeitsgefühlen. Die soziale Ausgrenzung ist schwer zu verkraften.

Im Falle von Erwerbslosigkeit wirkt sich der Niedrigverdienst auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus. Da sie im ersten Jahren oder besser gesagt bis zur Erteilung der Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EG oder Daueraufenthalt Familienangehörige kein Anspruch auf Sozialhilfe haben, müssen die Migrantinnen oft um ihren Aufenthalt und ihre Existenz zu sichern, mehrere Beschäftigungen annehmen.

Erst mit einem unbefristeten Titel (Daueraufenthalt EG; Daueraufenthalt Familienangehörige) sind Frauen Aufenthaltsverfestigt. Mit diesen Aufenthaltstiteln haben Migrantinnen ein Anspruch auf Sozialhilfe und Zugang zu einer Gemeindewohnung. Wohnbeihilfe wird nach 5jährigen legalen Aufenthalt in Wien oder legalem Zugang zu Arbeitsmarkt gewährt.. Das Kinderbetreuungsgeld und die Familienbeihilfe werden nur mit gültigen und für die Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung erteilt. Während des Verlängerungsverfahrens ruht die Auszahlung trotz des Anspruches.

ANHANG

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung
NAG deutsch 1/09

NIEDERLASSUNG und BESCHÄFTIGUNG von Familienangehörigen

Am 1.1.2006 wurden Niederlassung und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen neu geregelt und viele der Voraussetzungen für die Familienzusammenführung wesentlich verschärft. Da Familienangehörige von ArbeitsmigrantInnen und ÖsterreicherInnen die größten Einwanderungsgruppen sind, werden wir uns hier auf diese beschränken.

Familienangehörige (aus Drittstaaten) oder andere Angehörige von ÖsterreicherInnen, sowie Familienangehörige von Fremden benötigen für die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes in der Regel einen Aufenthaltstitel. Nur in seltenen Fällen können sich Familienangehörige von ÖsterreicherInnen für die Familienzusammenführung auf EU-Recht berufen und brauchen lediglich eine **Dokumentation** für die Niederlassung. Die zuständige **Behörde** ist in jedem Fall der Landeshauptmann / die Landeshauptfrau, in Wien übernimmt die Magistratsabteilung 35 diese Aufgabe.

Erstanträge müssen in der Regel bei den Botschaften im **Wohnsitzland** gestellt werden. Die **Anträge** können auch im **Inland** gestellt werden, wenn Personen sich nach sichtvermerksfreier Einreise rechtmäßig in Österreich aufhalten (Familienangehörige von ÖsterreicherInnen auch mit einem Visum). Endet der rechtmäßige Aufenthalt, muss die Erteilung des Aufenthaltstitels im Ausland abgewartet werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln:

- **Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft**
Eigentumswohnung, Haupt- oder Untermietvertrag, bei Familienangehörigen verbindliche Unterkunftserklärung
- **Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung**
Mitversicherung, Selbstversicherung (bei Wartezeit, zusätzlich Reiseversicherung)
- **Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel**
Bei Familienzusammenführung von EhepartnerInnen oder minderjährigen Kindern werden die Richtsätze für die Mindestpension angewendet. Für die Niederlassung von sonstigen Angehörigen von ÖsterreicherInnen erfolgt die Berechnung nach der Exekutionsordnung
- **Kein Vorliegen von Erteilungshindernissen**
Aufenthaltsverbot in Österreich oder EWR-Raum, Ausweisung innerhalb der letzten 12 Monate, Scheinehe oder Scheinadaption, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, usw.
- **Erfüllung der Integrationsvereinbarung (IV) innerhalb von 5 Jahren**
Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen. Im ersten Modul wird Lesen und Schreiben unterrichtet (75 Unterrichtseinheiten). Das zweite Modul umfasst neben Deutsch auch die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich (300 Unterrichtseinheiten). Die Kurse finden in anerkannten Kursinstituten statt und müssen mit einer positiven Prüfung absolviert werden (Liste der Kursträger bei MA 35 oder im Beratungszentrum erhältlich). Wird das erste Modul innerhalb des ersten Jahres positiv absolviert, werden die Kosten zur Gänze vom Bund ersetzt. Wird das zweite Modul innerhalb von zwei Jahren (wenn das 1. Modul notwendig ist, innerhalb von 3 Jahren) positiv absolviert, werden 50 % der Kosten vom Bund ersetzt. Die Integrationsvereinbarung muss innerhalb von 3 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren erfüllt werden, sonst können Sanktionen verhängt werden (Geldstrafe oder mögliche Ausweisung) und es wird kein langfristiger Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt - EG, Daueraufenthalt - Familienangehöriger) bis zur Erfüllung dieser Pflicht erteilt. Allerdings müssen bestimmte Personen diese Nachweise nicht vorlegen. Sie sind entweder von dieser Pflicht ausgenommen (z.B. Kinder vor dem Pflichtschulalter, Personen, denen die IV aufgrund ihres Alters oder schlechten Gesundheitszustandes nicht

zugemutet werden kann) oder diese Pflicht gilt als erfüllt (z.B. mindestens 5 Jahre Besuch einer Pflichtschule und positive Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch“, oder positive Beurteilung in Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe, Abschluss eines Gymnasiums, positiver Lehrabschluss, ausländisches Reifezeugnis, usw.). Detaillierte Informationen darüber können bei der MA 35 oder im Beratungszentrum eingeholt werden.

Familiengemeinschaft mit Drittstaatsangehörigen*

EhegattInnen und **minderjährige Kinder** von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen haben Anspruch auf eine **„Niederlassungsbewilligung - beschränkt“** („NB – beschränkt“), wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Quotenplatz vorhanden ist und wenn die zusammenführende Person:

1. Asylberechtigter ist;
2. über einen Aufenthaltstitel „NB - unbeschränkt“ oder „Daueraufenthalt - EG“ (Niederlassungsnachweis, bestimmte unbefristete Aufenthaltstitel) verfügt;
3. eine andere Niederlassungsbewilligung (außer „NB - ausgenommen Erwerbstätigkeit“) hat und die Integrationsvereinbarung bereits erfüllt hat.

Familienangehörige von 1. und 2. haben nach einem Jahr Niederlassung Anspruch auf eine „NB - unbeschränkt“. Familienangehörigen von 3. wird bei der Verlängerung eine „NB - beschränkt“ erteilt.

Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt -**

EG“ erteilt werden, wenn die Person die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt und die Integrationsvereinbarung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ und „NB - unbeschränkt“ beinhalten einen freien Arbeitsmarktzugang (keine zusätzliche Bewilligung für die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit notwendig). Personen mit einer „NB - beschränkt“ benötigen für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein). EhegattInnen und unverheiratete minderjährige Kinder haben nach einjähriger Niederlassung Anspruch auf die gleiche Beschäftigungsberechtigung wie die zusammenführende Person (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein).

Nach Wegfall der Familieneigenschaft können sie von diesem Recht nicht mehr Gebrauch machen und sind auf die Erteilung einer Beschäftigungsberechtigung durch das AMS angewiesen.

Wegfall der Familieneigenschaft

Familienangehörige haben bis zum Ablauf des fünften Jahres ein von dem/der Zusammenführenden abgeleitetes Niederlassungsrecht. Nach Wegfall der Familieneigenschaft (z.B. einvernehmliche Scheidung, Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, usw.) können Personen nur in Österreich bleiben, wenn die Erteilungsvoraussetzungen von ihnen selbst erfüllt werden.

Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden(Anm. In nur wenigen Staaten gibt es eine Verschuldensfrage im Scheidungsrecht), Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden (diese Umstände müssen jedoch der Aufenthaltsbehörde unverzüglich bekannt gegeben werden). Es wird eine weitere Niederlassungsbewilligung mit zumindest dem gleichen Zweck wie die letzte Niederlassungsbewilligung erteilt. Wegfall der Familieneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ sind aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten

Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

*Für **Familienangehörige von Schlüsselkräften** gelten bezüglich der Niederlassung abweichende Bestimmungen. Die erste Niederlassungsbewilligung („beschränkt“) wird in der Regel für 18 Monate erteilt. Bei der Verlängerung wird eine „NB - beschränkt oder - unbeschränkt“ erteilt, je nach dem Titel der zusammenführenden Schlüsselkraft bei der Verlängerung. Mit der Erteilung der ersten Bewilligung gilt die Integrationsvereinbarung automatisch als erfüllt. Die oben genannten Bestimmungen bezüglich Niederlassung oder Beschäftigung gelten auch für Familienangehörige von Schlüsselkräften.

Familiengemeinschaft mit ÖsterreicherInnen

EhegattInnen und minderjährige unverheiratete Kinder haben einen Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel **„Familienangehöriger“** (quotenfrei), wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Aufenthaltstitel wird 2 mal für 1 Jahr, danach für jeweils 2 Jahre ausgestellt. Nach 5-jähriger Niederlassung haben Familienangehörige Anspruch auf den Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt - Familienangehöriger“**, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter gegeben sind und die Integrationsvereinbarung erfüllt ist. Die Ehe muss seit mindestens 2 Jahren bestehen. Während die Familieneigenschaft aufrecht ist und der Aufenthaltstitel vorliegt, sind Familienangehörige von ÖsterreicherInnen vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt im ganzen Bundesgebiet. Auf Antrag können sie sich vom AMS eine „Ausnahmebestätigung“ holen. Diese Bestätigung ist für die Arbeitsaufnahme nicht notwendig, aber empfehlenswert, da viele ArbeitgeberInnen diese bei der Einstellung verlangen.

Wegfall der Familieneigenschaft:

Fällt die Familieneigenschaft innerhalb der ersten 5 Jahre ab Niederlassung weg (z.B. einvernehmliche Scheidung, Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, Kinder werden volljährig, usw.), können Familienangehörige nur in Österreich bleiben, wenn sie die Erteilungsvoraussetzungen selbst erfüllen. Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden, Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden (diese Umstände müssen jedoch der Aufenthaltsbehörde unverzüglich bekannt gegeben werden). In diesen Fällen wird eine weitere „NB - unbeschränkt“ erteilt. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt - EG“** erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter gegeben sind und die Integrationsvereinbarung erfüllt ist. Nach Wegfall der Familieneigenschaft wird für die Arbeitsaufnahme in der Regel eine Beschäftigungsberechtigung benötigt. Wenn eine Niederlassungsbewilligung vorliegt, besteht Anspruch auf einen Befreiungsschein (gültig für ganz Österreich). Wurde ein Arbeitsverhältnis noch während der Familiengemeinschaft begonnen, kann die beim selben Arbeitgeber begonnene Beschäftigung ohne Bewilligung fortgesetzt werden. Es ist empfehlenswert, so schnell wie möglich eine Beschäftigung zu beginnen und sie weiter aufrecht zu halten, da ein geregeltes Einkommen eine der wichtigsten Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel ist. Nach Erhalt der „NB - unbeschränkt“ bzw. des Aufenthaltstitels **„Daueraufenthalt - EG“** wird keine zusätzliche Beschäftigungsberechtigung benötigt, da diese Aufenthaltstitel auch einen freien Arbeitsmarktzugang beinhalten. Wegfall der Familieneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - Familienangehöriger“ müssen diesen gegen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ umtauschen und bleiben somit weiter aufenthaltsverfestigt. Sie können nur auf Grund bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

Andere Angehörige von ÖsterreicherInnen

Folgende Personen können quotenfrei eine „**Niederlassungsbewilligung - Angehöriger**“ („NB – Angehöriger“) erhalten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (Einkommensrichtsätze nach der Exekutionsverordnung) vorliegen und der/die Österreicher/in eine **Haftungserklärung** abgegeben hat:

- **Verwandte** des/der Österreichers/in oder seines/ihrer Ehegatten in aufsteigender Linie, sofern tatsächlich **Unterhalt** geleistet wird;

- **LebenspartnerInnen**, wenn das Bestehen einer **dauerhaften Beziehung** im Herkunftsland

nachgewiesen und tatsächlich **Unterhalt** geleistet wird;

- **sonstige Angehörige** (z.B erwachsene Kinder), wenn bereits im Herkunftsland **Unterhalt** von der/dem Zusammenführenden bezogen wurde oder sie aus schwerwiegenden

gesundheitlichen Gründen von der/dem Zusammenführenden gepflegt werden müssen.

Bei der Einkommensberechnung wird nur das Einkommen des/r haftenden Österreichers/in berücksichtigt und der Unterhalt für ihn/sie und bestimmte Angehörige (z.B. Kinder, EhepartnerInnen ohne Einkommen) weggerechnet. Die „NB – Angehöriger“ wird für jeweils 1 Jahr ausgestellt. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - EG**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind und die Integrationsvereinbarung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Aufenthaltstitel, „Daueraufenthalt - EG“ beinhaltet einen freien Arbeitsmarktzugang (keine zusätzliche Bewilligung für die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit notwendig).

Will eine Person mit „NB – Angehöriger“ vor Erhalt des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EG“ arbeiten, muß sie von ihrem bestehenden Aufenthaltstitel, „**NB - Angehöriger**“, auf eine „**NB - beschränkt**“ umsteigen. Für den Wechsel sind eine **Berechtigung** nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und eine **Quotenplatz Voraussetzung**. Da die Anzahl der verfügbaren Quotenplätze sehr niedrig ist (in Wien 50 für 2009), ist der Umstieg schwierig.

Wegfall der Angehörigeneigenschaft:

Die Eigenschaft als Angehörige/r kann jederzeit verloren gehen, wenn der/die Österreicher/in aus verschiedenen Gründen (z.B. Scheidung, Tod des/der Zusammenführenden, usw.) als **Haftende/r** wegfällt oder der/die Angehörige selbst **den Arbeitsmarktzugang** erlangt hat. In solchen Fällen können die Personen nur in Österreich bleiben, wenn sie selbst (durch Beschäftigung) weiter die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, oder ein/e **andere/r** in Frage kommende/r Österreicher/in die Haftung übernehmen kann. Wegfall der Angehörigeneigenschaft nach fünf Jahren: Personen mit „Daueraufenthalt - EG“ sind aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

EU-Erweiterung I –

Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

Am 1. Mai 2004 sind folgende Staaten der Europäischen Union (EU) beigetreten:

Estland Lettland Litauen Malta Polen Slowakei Slowenien Tschechien Ungarn Zypern

Im Bereich der unselbständigen Beschäftigungsaufnahme von BürgerInnen dieser Staaten (Ausnahmen: Malta und Zypern) gibt es insgesamt sieben Jahre (2+3+2) Übergangsregelungen. Die StaatsbürgerInnen aus diesen Staaten dürfen daher grundsätzlich noch nicht ohne Bewilligung unselbständig arbeiten.

Trotz dieser Einschränkung gibt es auch gewisse Erleichterungen:

Sie sind wegen ihres bestimmten Personenstatuts (z.B. als Ehepartner/in oder Kind von Österreicher/in, usw.) vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und brauchen keine Bewilligung. Bestimmte Tätigkeiten (z.B. Seelsorger/in, Universitätsassistent/in, Diplomat/in usw.) und einige vollversicherungspflichtige Tätigkeiten (z.B. Pfleger/in in den Privathaushalten, Werbemittelverteiler/in und Zusteller/in von Tageszeitungen oder periodischen Druckschriften) sind auch bewilligungsfrei. Zudem erhalten bestimmte **Fachkräfte** eine erleichterte Beschäftigungsbewilligung in derzeit 67 Berufen bzw. im Gesundheits- und Krankenpflegebereich. Bei der Erteilung von Kontingentbewilligungen werden ebenfalls neue EU-BürgerInnen bevorzugt. Außerdem erhalten folgende Personen die volle ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in ganz Österreich:

- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die am 1. Mai 2004 oder danach rechtmäßig unselbständig beschäftigt sind bzw. waren und ununterbrochen mindestens 12 Monate zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen waren (z. B. mit einer Arbeitserlaubnis, einem Befreiungsschein, einer Beschäftigungsbewilligung, mit „Niederlassungsnachweis“, „Daueraufenthalt-EG“, „Niederlassungsbewilligung- unbeschränkt“, usw.).
- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen, z. B.:
 1. 5 Jahre rechtmäßige Beschäftigung in den letzten 8 Jahren oder
 2. Erfüllung des letzten vollen Schuljahres vor Beendigung der Schulpflicht in Österreich und Erwerbstätigkeit eines Elternteiles von mindestens 3 Jahren innerhalb der letzten 5 Jahre (Bei Todesfall ist die dreijährige Erwerbstätigkeit nicht notwendig) oder
 3. Ehemalige Familienangehörige von EWR-BürgerInnen/ ÖsterreicherInnen, die bisher vom AuslBG ausgenommen waren.
- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die eine ununterbrochene Niederlassung im Bundesgebiet während der letzten fünf Jahre nachweisen können und damit die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45 NAG) erfüllen würden.
- EhegattInnen und Kinder bis zum 21. Lebensjahr (oder darüber hinaus, wenn Unterhalt geleistet wird) der oben genannten Personen, wenn sie mit ihnen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben.

Bestimmungen für neue EU-BürgerInnen, die Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder) von Drittstaatsangehörigen sind:

Solche Personen haben ebenfalls Anspruch auf Freizügigkeitsbestätigung nach einjähriger Niederlassung, wenn die drittstaatsangehörige Bezugsperson die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllt oder über einen Niederlassungsnachweis, eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügt. Ist die drittstaatsangehörige Bezugsperson hingegen mit einer Beschäftigungsbewilligung beschäftigt oder erfüllt sie die Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis, haben diese Familienangehörigen nach einjähriger Niederlassung Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung. Bereits bestehende Arbeitsberechtigungen (z. B. Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Niederlassungsnachweis usw.) behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht gegen eine Freizügigkeitsbestätigung eingetauscht werden.

Niederlassung

BürgerInnen der genannten Staaten sind zur Niederlassung berechtigt, wenn sie selbständig oder unselbständig beschäftigt sind, oder wenn der Lebensunterhalt gesichert und eine

Krankenversicherung vorhanden ist. Wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, sind auch die Familienangehörigen* berechtigt, sich in Österreich niederzulassen. Sonstige Angehörige** können unter bestimmten Voraussetzungen auch einwandern.

*Familienangehörige sind - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - EhegattInnen, eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder), sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihnen noch Unterhalt gewährt wird, sowie Eltern und Schwiegereltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

**Sonstige Angehörige sind beispielsweise LebenspartnerInnen, oder andere Personen, die eine enge Beziehung zu dem/r Zusammenführenden nachweisen können.

Alle BürgerInnen der genannten Staaten (Zusammenführende, Familienangehörige, sonstige Angehörige) brauchen von der Aufenthaltsbehörde (MA 35) für ihre Niederlassung eine Anmeldebescheinigung. Diese muss innerhalb von 3 Monaten ab Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (MA 35) beantragt werden. Ein bis 31.12.2005 angemeldeter Hauptwohnsitz gilt weiter als Anmeldebescheinigung. Familienangehörige aus Drittstaaten brauchen für ihre Niederlassung in der Regel eine Daueraufenthaltskarte. Diese muss innerhalb von 3 Monaten ab Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (MA 35) beantragt werden. Sonstige Angehörige aus Drittstaaten (in bestimmten Fällen auch Familienangehörige) brauchen eine Niederlassungsbewilligung. Der Antrag muss in der Regel im Ausland gestellt werden. Nach sichtvermerksfreier Einreise nach Österreich kann der Antrag auch im Inland (MA 35) gestellt werden. Vor dem EU-Beitritt erteilte Bewilligungen gelten bis zum Ablaufdatum weiter und müssen spätestens vor Ablauf bei der Aufenthaltsbehörde verlängert bzw. umgetauscht werden.

EU-Erweiterung II – Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

Ab 1. Jänner 2007 sind folgende Staaten der Europäischen Union (EU) beitreten:

- Bulgarien • Rumänien. Im Bereich der unselbständigen Beschäftigungsaufnahme von BürgerInnen dieser Staaten (Ausnahmen: Malta und Zypern) gibt es insgesamt sieben Jahre (2+3+2) Übergangsregelungen. Die StaatsbürgerInnen aus diesen Staaten dürfen daher grundsätzlich noch nicht ohne Bewilligung unselbständig arbeiten.

Trotz dieser Einschränkung gibt es auch gewisse Erleichterungen:

Sie sind wegen ihres bestimmten Personenstatuts (z.B. als Ehepartner/in oder Kind von Österreicher/in, usw.) vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und brauchen keine Bewilligung. Bestimmte Tätigkeiten (z.B. Seelsorger/in, Universitätsassistent/in, Diplomat/in usw.) und einige vollversicherungspflichtige Tätigkeiten (z.B. Pfleger/in in Privathaushalten, Werbemittelverteiler/in und Zusteller/in von Tageszeitungen oder periodischen Druckschriften) sind auch bewilligungsfrei. Zudem erhalten bestimmte Fachkräfte eine erleichterte Beschäftigungsbewilligung in derzeit 67 Berufen bzw. im Gesundheits- und Krankenpflegebereich. Bei der Erteilung von Kontingentbewilligungen werden ebenfalls neue EU-BürgerInnen bevorzugt.

Außerdem erhalten folgende Personen die volle ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in ganz Österreich:

- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die am 1. Jänner 2007 oder danach rechtmäßig

unselbständig beschäftigt sind bzw. waren und ununterbrochen mindestens 12 Monate zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen waren (z. B. mit einer Arbeitserlaubnis, einem Befreiungsschein, einer Beschäftigungsbewilligung, mit „Niederlassungsnachweis“, „Daueraufenthalt-EG“, „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“, usw.).

- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen, z. B.:

1. 5 Jahre rechtmäßige Beschäftigung in den letzten 8 Jahren oder

2. Erfüllung des letzten vollen Schuljahres vor Beendigung der Schulpflicht in Österreich und Erwerbstätigkeit eines Elternteiles von mindestens 3 Jahren innerhalb der letzten 5 Jahre (Bei Todesfall ist die dreijährige Erwerbstätigkeit nicht notwendig) oder

3. Ehemalige Familienangehörige von EWR-BürgerInnen/ ÖsterreicherInnen, die bisher

vom AuslBG ausgenommen waren.

- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die eine ununterbrochene Niederlassung im Bundesgebiet während der letzten fünf Jahre nachweisen können und damit die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45 NAG) erfüllen

würden.

- EhegattInnen und Kinder bis zum 21. Lebensjahr (oder darüber hinaus, wenn Unterhalt

geleistet wird) der oben genannten Personen, wenn sie mit ihnen einen gemeinsamen

rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben.

Bestimmungen für neue EU-BürgerInnen, die Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder) von Drittstaatsangehörigen sind:

Solche Personen haben ebenfalls Anspruch auf Freizügigkeitsbestätigung nach einjähriger Niederlassung, wenn die drittstaatsangehörige Bezugsperson die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllt oder über einen Niederlassungsnachweis, eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügt. Ist die drittstaatsangehörige Bezugsperson hingegen mit einer Beschäftigungsbewilligung beschäftigt oder erfüllt sie die Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis, haben diese Familienangehörigen nach einjähriger Niederlassung Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung. Bereits bestehende Arbeitsberechtigungen (z. B. Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Niederlassungsnachweis usw.) behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht gegen eine Freizügigkeitsbestätigung eingetauscht werden.

Niederlassung

BürgerInnen der genannten Staaten sind zur Niederlassung berechtigt, wenn sie selbständig oder unselbständig beschäftigt sind, oder wenn der Lebensunterhalt gesichert und eine Krankenversicherung vorhanden ist. Wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, sind auch die Familienangehörigen* berechtigt, sich in Österreich niederzulassen. Sonstige Angehörige** können unter bestimmten Voraussetzungen auch einwandern.

*Familienangehörige sind - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - EhegattInnen, eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder), sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihnen noch Unterhalt gewährt wird, sowie Eltern und Schwiegereltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

**Sonstige Angehörige sind beispielsweise LebenspartnerInnen, oder andere Personen, die eine enge Beziehung zu dem/r Zusammenführenden nachweisen können.

Alle BürgerInnen der genannten Staaten (Zusammenführende, Familienangehörige, sonstige Angehörige) brauchen von der Aufenthaltsbehörde (MA 35) für ihre Niederlassung eine Anmeldebescheinigung. Diese muss innerhalb von 3 Monaten ab Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (MA 35) beantragt werden. Ein bis 31.12.2005 angemeldeter Hauptwohnsitz mit aufrechtem Aufenthaltstitel gilt weiter als Anmeldebescheinigung. Zwischen 1.1.2006 bis 31.12.2006 eingewanderte Personen brauchen erst nach Ablauf ihres letzten Aufenthaltstitels eine Anmeldebescheinigung und diese muss vor Ablauf des letzten Aufenthaltstitels bei der Aufenthaltsbehörde (MA 35) beantragt werden. Familienangehörige aus Drittstaaten brauchen für ihre Niederlassung in der Regel eine Daueraufenthaltskarte. Diese muss innerhalb von 3 Monaten ab Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (MA 35) beantragt werden. Sonstige Angehörige aus Drittstaaten (in bestimmten Fällen auch Familienangehörige) brauchen eine Niederlassungsbewilligung. Der Antrag muss in der Regel im Ausland gestellt werden. Nach sichtvermerksfreier Einreise nach Österreich kann der Antrag auch im Inland (MA 35) gestellt werden. Vor dem EU-Beitritt erteilte Bewilligungen gelten bis zum Ablaufdatum weiter und müssen spätestens vor Ablauf bei der Aufenthaltsbehörde verlängert bzw. umgetauscht werden.

ACHTUNG!!!

Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder bei uns – Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen – einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in folgenden Informationsblättern, die eventuell günstigere Bestimmungen beinhalten:

* **Unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich**

Männer und Frauen:

1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2

Tel: 712 56 04

Frauen:

1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10

Tel: 982 33 08

<http://www.migrant.at> E-Mail: migrant@migrant.at <http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice (und des Europäischen Sozialfonds) sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.